



Tierschutzwidrige Praktiken bei der Eierproduktion

Im Rahmen der Eierproduktion werden allein in der Schweiz jedes Jahr über zwei Millionen männliche Küken getötet. Weil sie selber keine Eier legen können, gelten sie als wertlose Nebenprodukte für die Produzenten. Die unerwünschten Tiere werden kurz nach dem Schlüpfen vergast oder «homogenisiert», d.h. ohne vorgängige Betäubung geschreddert. Diese Praktik ist nicht nur aus ethischer Sicht sehr fragwürdig, sondern auch vor dem Hintergrund der rechtlich geschützten Tierwürde höchst problematisch.

Die Zucht von Hühnern in der industriellen Landwirtschaft ist

heutzutage einseitig entweder auf schnellen Fleischzuwachs oder auf hohe Legeleistungen ausgerichtet. Hühner, die für die Eierproduktion gezüchtet werden, setzen daher nur wenig für den Menschen geniessbares Muskelfleisch an und sind somit für die Mast nicht interessant. Da die männlichen Tiere zudem auch keine Eier legen, werden sie von den Produzenten als nutzlos betrachtet. Allein in der Schweiz werden deshalb jedes Jahr rund 2,2 Millionen männliche Küken unmittelbar nach dem Schlüpfen (Eintagsküken) als sogenannter industrieller Abfall «homogenisiert» – so nennt die Schweizer Tierschutzverordnung das Schreddern von Küken ohne vorgängige Betäubung – oder vergast.

Missachtung des Eigenwerts der Tiere

Die Praxis des Kükentötens in der Eierproduktion ist nicht nur in ethischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht höchst problematisch. In der Schweiz ist sowohl in der Bundesverfassung als auch im Tierschutzgesetz ausdrücklich der Schutz der Tierwürde verankert. Diese wird gesetzlich definiert als «Eigenwert des Tiers, der im Umgang mit ihm zu achten ist» (Art. 3 lit. a TSchG). Die Anerkennung ihrer Würde schützt die Tiere demnach in ihrem Selbstzweck und verbietet es, sie bloss als Mittel für menschliche Zwecke zu verwenden. Damit sollen Tiere nicht nur vor Schmerzen, Leiden,



In der Schweiz werden jährlich 2,2 Millionen Küken unmittelbar nach dem Schlüpfen getötet.

Schäden und Ängsten, sondern darüber hinaus auch vor rein «ethischen» Belastungen wie Erniedrigungen, übermässiger Instrumentalisierung oder tief greifenden Eingriffen in ihr Erscheinungsbild oder in ihre Fähigkeiten bewahrt werden. Durch das Vergasen beziehungsweise Schreddern der Jungtiere als unerwünschte Nebenprodukte, wird deren Eigenwert und Selbstzweck jedoch vollständig missachtet, was einen massiven Eingriff in ihre Würde bedeutet.

Tierwürdeschutz

Die Würde des Tieres ist zwar nicht absolut geschützt. Um einen Eingriff in die Tierwürde rechtfertigen zu können, muss der Tiernutzer oder -halter aber überwiegende Interessen geltend machen. Solche sind vorliegend nicht auszumachen. Die Küken werden einzig deshalb direkt

nach dem Schlüpfen getötet, weil sich ihre Aufzucht aus wirtschaftlicher Sicht nicht lohnt. Diese rein ökonomischen Interessen der Eierproduzenten vermögen eine derart krasse Instrumentalisierung der Tiere nicht zu rechtfertigen. Das systematische Töten der männlichen Küken stellt folglich eine klare Missachtung der Tierwürde und somit eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne dar. Wenngleich die Tierschutzverordnung das Vergasen respektive Schreddern von Küken ausdrücklich gestattet, handelt es sich um einen klaren Verstoss gegen ein fundamentales Grundprinzip des Schweizer Tierschutzrechts. Das eidgenössische Parlament beziehungsweise der Bundesrat sollte diese tierschutzwidrige Praktik daher so schnell wie möglich gesetzlich verbieten.

*Christine Künzli
MLaw, stv. Geschäftsleiterin*

Was sollten Sie wissen?

In der Rubrik «Vegan im Recht» beantworten die Experten von der Stiftung für das Tier im Recht auch Ihre Leserfrage zu rechtlichen Tierschutzanliegen.

Schicken Sie uns Ihre Frage an: info@swissveg.ch.

**Mehr Informationen zur
Stiftung für das Tier im Recht
(TIR) gibt es online:
www.tierimrecht.org**

**STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT**